

38. Kann der Liquidator einer Handelsgesellschaft einen von ihm in eigenem Namen auf die Handelsgesellschaft gezogenen Wechsel in seiner Eigenschaft als Liquidator wirksam acceptieren?

I. Civilsenat. Urth. v. 18. October 1882 i. S. N. (Rl.) w. Ziegelei- und Thonwaren-Aktiengesellschaft G. in Liq. (Wehl.) Rep. I. 355/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die beklagte Aktiengesellschaft hatte vier Liquidatoren, einer derselben war der Kläger. Zur Übernahme von Verpflichtungen war die Mitwirkung von zwei Liquidatoren erforderlich und genügend. Der Kläger zog, um mittels seines persönlichen Kredites der liquidierenden Gesellschaft Geld zuzuführen, Wechsel auf dieselbe im eigenen Namen an eigene Ordre, welche von ihm und einem Mitliquidator S. namens der Gesellschaft acceptiert wurden. Als der in Umlauf gesetzte Wechsel auf ihn zurückkam, klagte er gegen die Gesellschaft als Acceptantin. Das Berufungsgericht erklärte das Accept für unwirksam. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf.¹

Aus den Gründen:

...„Das Berufungsgericht weist die aus diesem Wechsel gegen die Beklagte als Acceptantin erhobene Klage um deswillen ab, weil die Acceptationserklärung, welche der Unterzeichnung durch zwei Liquidatoren bedurfte, nur von dem Kläger und dem Mitliquidator S. unterzeichnet, Kläger aber wegen seines mit dem Interesse der Beklagten kollidierenden persönlichen Interesses nicht imstande gewesen sei, den von ihm selbst gezogenen Wechsel namens der Beklagten als deren Vertreter zu accep-

¹ Der erste Theil des Urtheiles ist abgedruckt unter „Prozessrecht“. D. R.

tieren. Dieser Entscheidung ist schon deshalb nicht beizustimmen, weil aus der Wechselurkunde nicht hervorgeht, daß zur Zeit der Acceptation der Kläger Wechselinhaber war. Da das Accept nicht datiert ist und der Wechsel in Umlauf gesetzt war, so erscheint es möglich, daß derselbe von einem Indossatar zur Annahme präsentiert worden ist, in welchem Falle das Bedenken des Berufungsgerichtes nicht zutrifft. Überdies aber ist der Ansicht desselben nicht beizutreten, daß, wenn der im Wechsel als Trassant und Remittent bezeichnete Kläger Wechselinhaber war, ein Acceptationsvertrag zwischen ihm und der Beklagten nicht in der Weise habe zustande kommen können, daß er nebst einem anderen Liquidator die Accepterklärung namens der Beklagten unterzeichnete. Die Möglichkeit, daß Jemand in eigenem Namen mit sich selbst als Vertreter eines Anderen einen Vertrag schliesse, ist von dem Reichsgerichte (Entsch. in Civill. Bd. 6 Nr. 3 S. 11) bereits anerkannt worden. Im vorliegenden Falle wird der Zweifel, ob der zum Abschlusse eines Vertrages erforderliche Austausch von Willenserklärungen stattgefunden habe, dadurch gehoben, daß das Accept nicht allein von dem Kläger, sondern auch von dem Mitliquidator S. namens der Beklagten unterzeichnet ist, woraus hervorgeht, daß der Wechsel dem letzteren behufs Acceptation vorlag, mithin in seiner Person die Beklagte von der Ziehung des Wechsels auf sie als Trassantin Kenntnis erlangte, und die Annahmeerklärung namens der Beklagten durch kollektive Unterschrift zweier Vertreter derselben erfolgte. Die Legitimation des Klägers, bei dieser Annahmeerklärung mitzuwirken, kann wegen kollidierenden persönlichen Interesses desselben nicht verneint werden. Denn wenn man auch unterstellt, daß bei Acceptation des Wechsels eine Kollision der Interessen obgewaltet habe, so ergab sich doch hieraus nur die Verpflichtung des Klägers gegenüber der Gesellschaft, sich der Teilnahme an der Annahmeerklärung zu enthalten, dagegen hatte diese Verpflichtung und die daraus sich ergebende Beschränkung der Befugnis, die Beklagte zu vertreten, nach Artt. 133. 244 Abs. 2 H.G.B. keine rechtliche Wirkung gegen dritte Personen, zu welchen, wie man mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. Bd. 6 Nr. 27 S. 140 flg.) annimmt, auch der Kläger gehört, soweit er nicht als Vertreter der Gesellschaft, sondern als Gegenkontrahent in Betracht kommt.“ ...